



# Stiftungsurkunde

vom 19. Oktober 2006

## Inhaltsverzeichnis

---

|        |                               |    |
|--------|-------------------------------|----|
| Art. 1 | Name und Sitz                 | 3  |
| Art. 2 | Zweck                         | 4  |
| Art. 3 | Vermögen                      | 5  |
| Art. 4 | Stiftungsrat                  | 6  |
| Art. 5 | Kontrolle                     | 7  |
| Art. 6 | Rechtsnachfolge und Aufhebung | 8  |
| Art. 7 | Eintrag und Aufsicht          | 9  |
|        | Schlussbestimmung             | 10 |

## Art. 1 Name und Sitz

---

1. Unter dem Namen «Pensionskasse der Rhätischen Bahn» (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine von der Firma «Rhätische Bahn (RhB) AG» (nachfolgend Stifterfirma genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 7. Dezember 1989 im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) errichtete Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Chur. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

## Art. 2 Zweck

---

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterfirma und der angeschlossenen Arbeitgeber sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde und der Stifterfirma sowie den angeschlossenen Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

2. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den übrigen Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

## Art. 3 Vermögen

---

1. Die Stifterfirma widmete der Stiftung als Anfangskapital alle Vermögenswerte, die von der Stifterfirma zur Zeit der Stiftungsgründung zuhanden der damaligen Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Rhätischen Bahn gemäss damaligem Recht (Eisenbahngesetz, EBG) getrennt verwaltet wurden, einschliesslich Grundstücke und dingliche Rechte.
2. Das Stiftungsvermögen wird geäuftnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.).
4. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihm vorgängig Beitragsreserven geäuftnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

## **Art. 4 Stiftungsrat**

---

1. Der Stiftungsrat ist das Organ der Stiftung. Er setzt sich aus je gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
2. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien.
3. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

## **Art. 5 Kontrolle**

---

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine Kontrollstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.
2. Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

## Art. 6 Rechtsnachfolge und Aufhebung

---

1. Bei Übergang der Stifterfirma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterfirma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
2. Bei Auflösung der Stifterfirma, von angeschlossenen Arbeitgebern oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf den Stiftungsrat selbst über.
3. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Das allfällig verbleibende Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
4. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.
5. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

## **Art. 7 Eintrag und Aufsicht**

---

Die Stiftung ist in das Handelsregister und gemäss Art. 48 BVG in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

## Schlussbestimmung

---

Diese Urkunde ist 8-fach ausgefertigt und ersetzt diejenige in der Fassung vom 7. Dezember 1989.

Chur, 9. Dezember 2005 / 2. Februar 2006

---

So beschlossen vom Stiftungsrat:

Faustin Carigiet, Mitglied/Präsident sig. *F. Carigiet*.....

Marco Margadant, Mitglied/Vizepräsident sig. *M. Margadant*.....

Andreas Bass, Mitglied (ab 1. Januar 2006) sig. *A. Bass*.....

Helmut Bauschatz, Mitglied (bis 31. Dezember 2006) sig. *H. Bauschatz*.....

Aldo Bellasi, Mitglied sig. *A. Bellasi*.....

Silvio Briccola, Mitglied sig. *S. Briccola*.....

Claudio Cajacob, Mitglied sig. *C. Cajacob*.....

Franz Egger, Mitglied sig. *F. Egger*.....

Reto Fischer, Mitglied sig. *R. Fischer*.....

---

Genehmigt am: **19. Okt. 2006**

FINANZVERWALTUNG DES  
KANTONS GRAUBÜNDEN  
Stiftungsaufsicht/BVG

Bernhard Kramer, Rechtsanwalt

sig. *B. Kramer*      sig. *U. Meier*

